



Bereich Sport
-Abteilung Turniersport-

Klarstellung zu § 71

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018

Teil A – Allgemeine Bestimmungen § 71

Alle Reithalter-Varianten, die gemäß § 70 und dem zugehörigen Ausrüstungskatalog (siehe www.pferd-aktuell.de/ausruestung) einem Englischen bzw. Kombinierten Reithalter zugeordnet werden, entsprechen den Abbildungen 44 (ohne Kinnriemen) bzw. 45 (mit Kinnriemen) des § 71 und dürfen gem. § 71 in allen Fahr-LP verwendet werden. Dies gilt analog auch für Trensengebisse, Stangengebisse und die Gummischeibe, die gem. § 71 zugelassen sind und im Ausrüstungskatalog (Reiten) abgebildet sind.

Warendorf, 15.08.2018
Abt. Turniersport

Friedrich Otto-Erley

Warendorf, 15.08.2018
Abt. Ausbildung und Wissenschaft

Thies Kaspereit